



Marco Meyer **Carola Gerhardt**
Steuerberater Steuerberaterin

Sülldorfer Kirchenweg 2a 22587 Hamburg
Tel. 040 86 60 13-0 Fax 040 86 60 13-12
www.steuerberater-hamburg.de

Personalfragebogen - Sofortmeldung

FIRMA:

Persönliche Angaben

Familienname	Vorname
Tag der Beschäftigungsaufnahme	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Versicherungsnummer (gem. Sozialvers.-Ausweis)	Staatsangehörigkeit

Wenn die Sozialversicherungsnummer nicht bekannt ist

Straße und Hausnummer (inkl. Anschriftenzusatz)		PLZ, Ort
Geburtsdatum	Geburtsname	Geburtsort / Geburtsland

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Datum

Unterschrift



Personalfragebogen - Sofortmeldung

Auszug aus dem Gesetz (gem. 2. SVÄndG §28a, Absatz 4):

„Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag und Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hinweis für den Arbeitnehmer:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)



Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.